

## A B W Ä G U N G S P R O T O K O L L

### Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen TÖB und der Öffentlichkeit

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Tankstelle Großpösna" vom 26.06.2023

#### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Tankstelle Großpösna“ in der Gemarkung Großpösna der Gemeinde Großpösna vom 26.06.2023. Die TÖB wurden durch Schreiben vom 10.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich zum 14.08.2023 aufgefordert.

Folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und betroffene Bürger haben eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben:

#### Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme vom
1. Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung	18.08.2023
2. Landesdirektion Sachsen	27.07.2023
3. Regionaler Planungsverband Westsachsen	02.08.2023
4. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung Geologie	10.08.2023
5. Landesamt für Straßenbau und Verkehr	21.07.2023
6. Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, Geschäftsbereich Raumordnung	-----
7. Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz/ Unterabteilung 5 (Arbeitsschutz)	-----
8. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	-----
9. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	11.07.2023
10. Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land	18.08.2023
11. Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	17.08.2023
12. AZV Parthe	27.07.2023
13. Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH, Abteilung Verkehrsplanung	-----
14. Deutsche Post AG, Immobilien Außenstelle Dresden.	-----
15. Deutsche Telekom AG NL 1 Leipzig	17.08.2023
16. Polizeidirektion Leipzig	-----
17. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	-----

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 18. | Kommunales Forum, Südraum Leipzig                                      | -----      |
| 19. | Bund für Umwelt & Naturschutz Deutschland - Landesverband Sachsen e.V. | 07.08.2023 |
| 20. | Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH                                      | -----      |
| 21. | LfULG, Abteilung 4, Referat 41 Boden, Altlasten                        | -----      |
| 22. | GDMcom mbH, Gesellschaft f. Dokumentation und Telekommunikation mbH    | 20.07.2023 |
| 23. | Pösna Park, Centermanagement   | 31.08.2023 |

**Nachbargemeinden**

- |    |                                |            |
|----|--------------------------------|------------|
| N1 | Stadt Leipzig, Dezernat VI     | -----      |
| N2 | Stadtverwaltung Markkleeberg   | 11.07.2023 |
| N3 | Stadtverwaltung Rötha          | -----      |
| N4 | Stadtverwaltung Böhlen         | -----      |
| N5 | Stadt Naunhof                  | 01.08.2023 |
| N6 | Gemeindeverwaltung Belgershain | -----      |
| N7 | Stadtverwaltung Brandis        | 01.08.2023 |

**Anregungen von Bürgern**

- A Eine Anfrage

Erläuterung der Beschlussvorschläge:

berücksichtigt		Beschlussvorschlag (BV)	Erläuterung
J	N		
		-----	Wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt stellt eine Bestätigung der vorliegenden Planung dar oder hat keine Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren oder ist in einem späteren Verfahren, z.B. Baugenehmigung zu berücksichtigen.
X		<b>Wird berücksichtigt</b>	Der genannte Sachverhalt wird durch Änderung oder Ergänzung von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf Art und Weise bzw. Fundstelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Stellungnahme der Gemeinde hingewiesen.
	X	<b>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen</b>	Der genannte Sachverhalt wird <u>nicht</u> berücksichtigt und führt somit <u>nicht</u> zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung. Die maßgeblichen Gründe sind in der Stellungnahme der Gemeinde dargelegt.
--		<b>Ist bereits berücksichtigt</b>	Der genannte Sachverhalt führt <u>nicht</u> zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Auf Art und Weise bzw. Fundstelle der gegebenen Berücksichtigung wird in der Stellungnahme der Gemeinde hingewiesen.

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
<b>I Träger öffentlicher Belange</b>						
<b>1 18.08.2023 Landratsamt des Landkreises Leipzig</b>						
<b>1.1</b>	<b>Bauordnungs- amt SG Bau- ordnung</b>	Es bestehen zum o.g. Vorhaben keine Bedenken. <u>Hinweise:</u> Hinsichtlich der Festsetzungen wird um folgende Klarstellung gebeten:	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
1.1.1		Aus dem zeichnerischen Teil muss aus den Linien klar hervorgehen, wo die Grundstücksgrenzen sind, dies ist derzeit nicht der Fall.	Die Grenzen sind durch Überlagerung mit dem Geltungsbereich nicht sichtbar, diese verlaufen nur auf der Ost- und Südseite des Geltungsbereiches. Die Planzeichnung wird angepasst. Für eine bessere Lesbarkeit wird das Planzeichen der farbigen Darstellung (dunkelgraue Line) gem. PlanZVO durch die schwarz-gestrichelte Linie ersetzt.  Redaktionelle Änderung	<b>Wird berück-sichtigt</b>	<b>X</b>	--
1.1.2		Zu 1.1 Ergänzung Zulässigkeit von Werbeanlagen. Ggf. ist klarzustellen, welcher Art (Eigenwerbung, Fremdwerbung) zulässig sein soll.	Die Textfestsetzung 1.1 wird zur Klarstellung ergänzt um die „dazugehörigen Werbeanlagen“. Eine Werbeanlage ist notwendig zur Erfüllung der Informationspflicht zur Preisgestaltung des Tankangebotes.  Redaktionelle Änderung	<b>Wird berück-sichtigt</b>	<b>X</b>	--
1.1.3		Zu 2.1 Die Bezugsgröße zur Bemessung der GRZ ist mit Mietfläche der Betriebsfläche der Tankstelle angegeben. Dies ist eine Größe, die bei der Berechnung nicht nachvollzogen werden kann; ggf. sind die Quadratmeter im Plan festzuschreiben bzw. könnte das Buchgrundstück 295/12 Bezugsbasis sein. Es muss	Zur Ermittlung der GRZ wird in der Textfestsetzung 2.1 die Größe der Betriebsfläche ohne Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Gehweg“ und Grünfläche als Bezugsgröße ergänzt.	<b>Wird berück-sichtigt</b>	<b>X</b>	--

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		die überbaubare Fläche ermittelt werden können, d.h. Buchgrundstück abzüglich Grünflächen.	Redaktionelle Änderung			
1.1.4		Zu 2.2 ...ausgenommen Werbeanlagen... (Werbeanlagen sind bauliche Anlagen)	Die Textfestsetzung 2.2 wird zur Klarstellung von bauliche Anlage in Gebäude geändert.  Redaktionelle Änderung	<b>Wird berücksichtigt</b>	X	--
1.1.5		Zu 2.3 Festgesetzt sind Flachdächer, so dass einheitlich im Plan- teil und textlichen Teil von Gebäudehöhe gesprochen werden sollt (z.Z. einmal Bezeichnung TH, einmal DH).  Unter 2.3. ist die Traufhöhe beschrieben, was bei Flachdächern nicht nachvollzogen werden kann, insbesondere in Bezug auf Attikas wird die Gesamthöhe nicht geregelt. - eine Festsetzung, wie unter 2.4, wäre eindeutiger.  Zu 2.4 Höhenbezugspunkt ist die Fahrbahn des bestehenden Tankbereiches. Die Höhe ist festzuschrieben, da der Tankstellenbereich keine einheitliche Höhe aufweist oder sind die in der Planzeichnung textlichen Teil angegebenen 152,3 (NHN?) damit gemeint?	In der Planzeichnung wird einheitlich auf die Gebäudehöhe abgestellt.  Zur Klarstellung wird die Textfestsetzung 2.3 wie folgt geändert: Die Festlegung zur Traufhöhe werden gestrichen. Der Bezugspunkt wird einheitlich auf die 152,37 m ü. NHN festgesetzt.  Die dem Plan zugrundeliegende Vermesung bezieht sich noch auf DHHN92_NH. Die Bezugshöhe wird neu nach DHHN2016.NH in NHN angegeben.  Redaktionelle Änderung	<b>Wird berücksichtigt</b>	X	--
1.1.6		Zu 3 Die Baugrenzen sind in Bezug auf die Grundstücksgrenze 295/12 der Gemarkung Großpösna zu bemaßen.  Zu 4. Die Zufahrt ist mit festzusetzen (gesicherte Erschließung).	In der Planzeichnung wird die Bemaßung ergänzt, ebenso die Zufahrt ab Sepp-Ver-scht-Straße.  Redaktionelle Änderung	<b>Wird berücksichtigt</b>	X	--
		Zu 7.3.Es wird aus Erfahrung empfohlen in Rücksprache mit dem LASuV ggf. die Lichtstärken festzusetzen, da aufgrund der	Die Textfestsetzung 7.3 wie folgt ergänzt: Eine Blendwirkung ist auszuschließen.	<b>Wird berücksichtigt</b>	X	--

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		LED' s eine Blendwirkung der Werbeanlagen ausgeschlossen werden sollte.				
1.1.7		Nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Aus diesem Grund sollten die aktuellen Fassungen des BauGB, sowie der Baunutzungsverordnung als Rechtsgrundlagen genannt und die Änderungen berücksichtigt werden	Die rechtlichen Grundlagen wurden aktualisiert. Redaktionelle Änderung	<b>Wird berücksichtigt</b>	<b>X</b>	--
<b>1.2</b>	<b>Bauordnungsamt SG Denkmalschutz</b>	Baudenkmalpflege Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Planung keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
1.2.1		Bodendenkmalpflege Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Planung keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt werden. Hinweise Die ausführenden Baufirmen sind zum schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Auszug § 20 SächsDSchG:2 (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird als Hinweis aufgenommen.	<b>Wird berücksichtigt</b>	<b>X</b>	--

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unveränder-tem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zustän-dige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkür-zung der Frist einverstanden ist.</p> <p>(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei de-nen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbei-ten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeits-verhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter o-der Unternehmer der Arbeiten befreit.</p>				
1.3	Umweltamt SG Wasser/Ab- wasser	<p>Fachbereich Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die betroffene Siedlungsfläche wird nicht in nennenswerter Form umgestaltet (Ersatzneubau vorhandene Tankstelle). Daher kann die aktuelle Form der Abwasserentsorgung wei-terhin akzeptiert werden.</li> <li>Die geplante Speicherblockrigole (Rückhaltung für die zu-sätzlichen Flächen im Vergleich zum Bestand) mit ca. 6,5 m3 Speichervolumen und einem Drosselabfluss von 1 l/s ist auf-grund der Größe der Anlage einer Retentionszisterne gleich-zusetzen. Eine Notwendigkeit zur Erteilung einer wasser-rechtlichen Genehmigung für eine Regenrückhalteanlage gemäß § 55 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) wird der-zeit nicht gesehen.</li> <li>Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern die Abflussbegrenzung der Entlastung des Kanal-systems dient, ist die Vorgabe verständlich.</li> <li>Sollten Effekte in nachgeordneten Regenrückhalteanla-gen angestrebt sein, bedarf es eines Vergleichs der</li> </ul> </li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Drosselabflussspenden (Drosselabfluss bezogen auf die jeweilige Einzugsgebietsfläche; vorgeschaltete Anlage benötigt geringere Drosselabflussspende).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist ein Entwässerungsplan für das Bauvorhaben einzu-reichen.</li> </ul>				
1.4	<b>Umweltamt SG Immissions- schutz</b>	<p>Es gibt keine Bedenken.</p> <p>Es liegt zum vorh. Bebauungsplan eine Schallprognose mit Stand 06.04.2017 und eine ergänzende Stellungnahme mit Stand 16.06.2023 vom der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik.</p> <p>Ergänzt könnte die Begründung in Punkt 2.9 zum Immissions-schutz noch über die Lichtverhältnisse (Beleuchtung/Blendung durch Reklame/Beleuchtung). Der nachfolgende Satz „Die Er-gebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte sichereingehal-ten und um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.“ muss entfernt werden im Absatz zur Beurteilung zur Nacht. Da nicht alle IO's 10 dB(A) Unterschreitung aufweisen (IO 1).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wert wird angepasst: „Die Immissionsrichtwerte werden sicher eingehalten und um mindestens 6 dB(A) unterschritten.“</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>	<b>Wird berück-sichtigt</b>	X	--
1.5	<b>Umweltamt SG Natur- schutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Falle des Rückbaus oder der Sanierung von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.</li> <li>Das Gebäude ist nach einschlägiger Methodik auf gebäude-bewohnende Tierarten der besonders und streng geschütz-ten Arten, insbesondere Fledermäuse und europäischen Vogelarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen. Die Untersuchung ist durch eine fachlich ge-eignete Person eine Untersuchung durchzuführen.</li> <li>Werden Tiere oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt, ist darzustellen, wie eine Vorhabenumsetzung</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist weder eine Sanierung noch ein Rückbau von Gebäuden geplant. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Neuer-richtung eines Gebäudes.</p>	-----		



Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>erfolgen kann, ohne artenschutzrechtliche Verbote im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu berühren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Können artenschutzrechtliche Verbote nicht vermieden werden, ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen.</li> <li>• Fachlich geeignet ist eine Person, wenn sie nachweislich über eine ausreichende Artenkenntnis zu besonders und streng geschützten Tierarten / gebäudebewohnenden Tieren, mit Schwerpunkt Artengruppen der Fledermäuse und der europäischen Vögel verfügt (Zertifikate oder andere Nachweise belegbarer Sachkunde).</li> <li>• Rechtsgrundlage: §§ 44 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG</li> </ul>				
1.6	<b>Umweltamt SG Bodenschutz und Abfall</b>	<p>Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum vorgezogenen B-Plan.</p> <p>Hinweis</p> <p>Während der Baumaßnahme auftretende altlastenrelevante Sachverhalte (z.B. Auffinden von Abfall, organoleptische Auffälligkeiten) sind zu dokumentieren. Das Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig ist darüber umgehend zu informieren (vgl. § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz SächsKrWBodSchG). Aus abfallrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung /</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden in die Begründung übernommen</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p>	<b>Wird berücksichtigt</b>	<b>X</b>	--

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Stoffe /Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle sowie auf die Ersatzbaustoffverordnung zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Entsprechend § 24 Abs. 1 der Ersatzbaustoffverordnung haben Erzeuger und Besitzer mineralischer Stoffe und Gemische, die als Abfall bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur techn. Bauwerke anfallen, getrennt zu sammeln, zu befördern und gemäß § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.</li> <li>Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) schreibt verbindlich vor, dass zum Einbau in Technische Bauwerke (i.S. EBV) keine RC Materialien aus Abfällen, sondern nur noch gütegesicherte, mineralische Ersatzbaustoffe (mEB) verwendet werden dürfen (gütegesicherter RC Baustoff).</li> </ul>				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Wiedereinbau von abgebrochenem Bauschutt z.B. als Unterbau oder in Technische Bauwerke (i.S. EBV), ohne vorherige Aufbereitung, Gütesicherung und Einstufung als mEB ist nicht zulässig (§19-23 EBV).</li> </ul>				
1.7	SG Forst	Forstrechtliche Belange werden durch den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung "Tankstelle Großpösna" nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
1.8	Straßenverkehrsamt	Es ändert sich verkehrlich nichts am jetzigen Ist Zustand. Es bestehen daher keine verkehrsrechtlichen Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
1.9	Öffentliche Abfallentsorgung	Das Plangebiet ist von der öffentlichen Abfallentsorgung nicht betroffen. Trotzdem sind bei der weiteren Planung die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
<b>2.</b>	<b>27.07.2023</b>	<b>Landesdirektion Sachsen</b>				
2.1		<p>Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung<sup>1</sup>.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Sachverhalt</p> <p>Die JET Tankstellen Deutschland GmbH beabsichtigt eine qualitative Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche der Tankstelle im Pösnapark des Ortsteils Großpösna. Geplant ist die Errichtung eines neuen modernen Verkaufsbauwerkes mit Shop, Büro, Lagerraum und den notwendigen Sozialräumen, welches den bestehenden Kassen-Container ersetzen soll.</p> <p>2. Rechtliche Grundlagen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),</li> <li>Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), verbindlich seit 16. Dezember 2021.</li> </ul> <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>4. Raumordnungskataster</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlIG2.</p>				
<b>3</b>	<b>02.08.2023</b>	<b>Regionaler Planungsverband Westsachsen</b>				
3.1		<p>Grundlage dieser Stellungnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013 und</li> <li>der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RP L-WS), verbindlich seit 16.12.2021.</li> </ul> <p>Das Plangebiet des o. g. Vorhabens ist bislang Bestandteil des Bebauungsplans „PösnaPark“. Die Vorhabenträgerin JET Tankstellen Deutschland GmbH beabsichtigt die qualitative Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche der Tankstelle. Vorgesehen ist die Errichtung eines neuen Verkaufsbäudes mit Shop</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		(Verkaufsfläche von 84 m <sup>2</sup> ), Büro, Lagerraum und den notwendigen Sozialräumen, welches den bestehenden Kassen-Container ersetzen soll.  Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken.				
<b>4</b>	<b>10.08.2023</b>	<b>Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)</b>				
4.1		Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie  Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.  Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
4.2		1 Zusammenfassendes Prüfergebnis  Aus Sicht des LfULG stehen der Planung Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine Bedenken entgegen.  Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>				
4.2		<p>2 Natürliche Radioaktivität</p> <p>2.1 Unterlagen</p> <p>[1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>[2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.</p> <p>[3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist.</p> <p>[4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da das Plangebiet außerhalb eines Radonverdachtsgebietes liegt und keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vorliegen, wird die Aufnahme des Radonhinweises als nicht erforderlich erachtet.</p>	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Das Plangebiet befindet sich ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,</li> <li>- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes [4] und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.</li> </ul> <p>Zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen zum Radonschutz zu beachten.</p> <p>2.3 Anforderungen zum Radonschutz</p> <p>Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutz-verordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.</p> <p>Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchte-schutz eingehalten werden.</p>				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luft-wechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.</p> <p>Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter <a href="http://www.radon.sachsen.de">www.radon.sachsen.de</a> nachzulesen.</p> <p>Aber auch außerhalb der festgelegten Radonvorsorgegebiete kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonaktivitätskonzentration in der Raumluft auftreten können. Daher empfehlen wir generell dem vorsorgenden Schutz vor Radon besondere Aufmerksamkeit zu widmen.</p> <p>2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz</p> <p>In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126</a>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.</p>				



Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radon-schutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:</p> <p>Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:</p> <p>☒ Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz</p> <p>☒ Telefon: (0371) 46124-221</p> <p>Telefax: (0371) 46124-299</p> <p>E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de</p> <p>Internet: www.smul.sachsen.de/bful</p> <p><a href="https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html">https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html</a></p> <p>Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.</p>				
4.3		<p>3 Geologie</p> <p>3.1 Unterlagen</p> <p>[1] Schreiben des planart4 Büro für Stadtentwicklung und Frei-raumplanung vom 11.07.2023, Betreff: Entwurf vorhabenbezo-gener Bebauungsplan der Innenentwicklung „Tankstelle Groß-pösna“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden -</p> <p>[2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen vorhabenbezo-gener Bebauungsplan der Innenentwicklung „Tankstelle Groß-pösna“</p> <p>[2.1] Planzeichnung im Maßstab 1:500 (Teil A),</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>[2.2] Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teil B)</p> <p>[2.3] Begründung</p> <p>[2.4] Stellungnahme Schallschutz</p> <p>[3] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK50_Eiszeit), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.</p> <p>[4] Lithofazieskarte Tertiär (GK50_LKT), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.</p> <p>[5] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).</p> <p>[6] RStO 12: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement, Köln, 2012</p> <p>3.2 Prüfergebnis</p> <p>Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das beschriebene Vorhaben.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen und bitten darum, diese an den geeigneten Stellen in die Planunterlagen einzuarbeiten.</p>				
4.4		<p>3.3 Hinweise</p> <p>3.3.1 Geologie / Baugrund</p> <p>Im Plangebiet stehen unter geringmächtigen Bodenbildungen und im bereits bebauten Gebiet zu erwartenden anthropogenen Auffüllungen saalezeitliche Geschiebelehme und -mergel</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>an. Diese werden von ebenfalls saalezeitlichen Schluffen sowie elsterzeitlichen Kiesen und Schluffen unterlagert. Die Quartärbasis wird in einer Teufe von ca. 25 m von elsterzeitlichen Sanden und Tonen gebildet. Im Liegenden schließen sich tertiäre Bildungen mit tonig- sandigen Sedimenten und Braunkohlenlagen an. Der tiefe Festgesteins-untergrund wird von rotliegenden porphyrischen Vulkaniten gebildet.</p> <p>Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geo-technische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an</p> <p>Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.</p> <p>Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 [6], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen</p>				
4.5		<p>3.3.2 Geodaten</p> <p>Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der Bohranzeigespflicht ist bereits unter den Hinweisen enthalten.</p>	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Schichtenverzeichnisse senden Sie bitte eine Email - Anfrage an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de.</p> <p>In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG [5] liegen im Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.</p> <p>Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen Ihnen ebenfalls unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> sowie im Geoportal Sachsenatlas unter <a href="http://www.geo-portal.sachsen.de">www.geo-portal.sachsen.de</a> zur Verfügung.</p> <p>3.3.3 Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</p> <p>Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoIDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar.</p>				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<a href="https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba">https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba</a>).</p> <p>Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeo-logische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Land-kreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeoldG unberührt.</p>				
<b>5</b>	<b>21.07.2023</b>	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) NL Leipzig</b>				
5.1		<p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Tankstelle Großpösna" nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die verkehrliche Erschließung erfolgt unverändert über die vorhandene Zufahrt der Sepp-Verscht-Straße, welche signalgesteuert an die S 38 angebunden ist.</li> <li>Der an der S38 geplante Geh-/Radweg wurde als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bebauungsplan berücksichtigt.</li> </ul> <p>Seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, bestehen keine Einwände zur vorgelegten Planung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
<b>6</b>	-----	<b>Industrie- und Handelskammer zu Leipzig</b>				
<b>7</b>	-----	<b>Landesdirektion Sachsen Unterabteilung 5 (Arbeitsschutz)</b>				
<b>8</b>	-----	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b>				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
<b>9</b>	<b>11.07.2023</b>	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b>				
9.1		<p>Die Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p>Vorgang-Nr.: TG-V103703</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt:</p> <p>Gasmitteldruckleitungen</p> <p>Dazu übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.</p> <p>Für alle Belange im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung eines Netzanschlusses stehen wir Ihnen unsere kostenfreie Servicenummer 0800 2 120120 zur Verfügung.</p> <p>Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.</p> <p>Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>				
<b>10</b>	<b>18.08.2023</b>	<b>Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land</b>				
10.1		<p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Die trinkwasserseitige Erschließung ist durch die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH gesichert.</p> <p>Schmutzwasser und Regenwasser</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Schmutz- und Regenwasserleitungen in Rechtsträgerschaft der Leipziger Wasserwerke. Für die Abwasserbeseitigung des im Plangebietes anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist der Abwasserzweckverband Weiße-Elster zuständig.</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
<b>11</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>Kommunale Wasserwerke Leipzig</b>				
11.1		<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tankstelle Großpösna“ überlagert einen Teilbereich des VE-Plangebiets 1 „Pösna Park“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird über das bestehende Trinkwassernetz des Pösna</p>	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Trinkwasserversorgung</p> <p>Nach Aussage in der BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ist die Tankstelle bereits voll erschlossen. Die Leipziger Wasserwerke gehen davon aus, dass derzeit die Versorgung über das interne Netz des Pösna-Parks erfolgt.</p> <p>Sollte sich der Trinkwasserbedarf oder die Anbindung an das Trinkwasserversorgungsnetz im Rahmen der Planung ändern, ist eine erneute Abfrage bei den Leipziger Wasserwerken zu stellen. Gegebenenfalls kann auch ein direkter Anschluss an die im Zuge des Erschließungsvorhabens hergestellte TWL PE 180 in der Sepp-Versch-Strasse erfolgen.</p> <p>Löschwasser kann mit max. 80 m<sup>3</sup>/h aus dem Versorgungsnetz bei gleichzeitiger Nutzung von den Hydranten H27050 (Sepp-Versch-Strasse) und H27059 (Grimmaische Strasse) bereitgestellt werden. Die Differenz zum erforderlichen Löschwasserbedarf ist über eine lokale Bevorratung (z.B. Löschwassertank, -teich, ...) sicherzustellen.</p> <p>Bei der Planung der trinkwasserseitigen Erschließung sind unser Technisches Regelwerk „Trinkwasserversorgung“, die Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), unsere Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV in ihrer aktuell gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen – besonders hinsichtlich der Herstellung der Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Die vom Vorhabenträger vorgesehene Versorgungslösung ist zur Prüfung beim Versorgungsunternehmen, Unternehmensbereich Markt, Team Erschließung/Dezentrale Entsorgung, vorzulegen.</p>	<p>Park mit einer Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h bei einem Mindestversorgungsdruck von 1,5 bar über den Zeitraum von 2 Stunden bei normalen Betriebsregime bereitgestellt. Die Nutzung der Hydranten verbessert die Löschwasserversorgung im Gebiet.</p>			



Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser unmittelbar in Haushalten sollte beachtet werden, dass Niederschlagswasser entsprechend seiner Schadstoffbelastung vom Gesetzgeber als Abwasser eingestuft wird. Wir verweisen deshalb in diesem Zusammenhang auf das Technische Regelwerk „Trinkwasserversorgung“ der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH.				
11.2		Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung  Abwasserentsorgung des o. g. Plangebietes obliegt dem Abwasserzweckverband AZV "Weiße-Elster" und muss von diesem wahrgenommen werden. Nehmen Sie bitte diesbezüglich direkte Verbindung mit dem Abwasserzweckverband auf.	Wird zur Kenntnis genommen.  Es handelt sich hier um die Zuständigkeit des AZV Parthe, siehe Punkt 12	-----		
11.3		Technische Voraussetzungen  Der Bestand an wasserwirtschaftlichen Anlagen ist aus beiliegendem Bestandsplanauszug ersichtlich und kann digital in unserer Plankammer, Unternehmensbereich Netze, Team Geoinformation, Frau Kathrin Donix (E-Mail planauskunft.wasserwerke@L.de, Tel.: 0341 969-2389) abgefordert werden. Gemäß Sächsischem Wassergesetz § 95 besitzen diese Anlagen Bestandsschutz. Sie dürfen weder überbaut noch mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt werden. Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu gewährleisten.  Der sichere Betrieb, der ungehinderte Zugang für Wartung und Instandhaltung sowie eine spätere Aufnahme und Neuverlegung müssen deshalb bereits bei der Planung berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
11.4		Weitere zu beachtende Hinweise	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Die in dieser Stellungnahme erfolgte Feststellung der technischen Möglichkeiten verpflichtet die Leipziger Wasserwerke nicht, die Wasserversorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt auch tatsächlich durchzuführen.</p> <p>Sofern ein direkter Hausanschluss vom öffentlichen Versorgungsnetz erforderlich wird, ist für die Versorgung des Grundstücks ist vom Grundstückseigentümer ein Antrag zur Herstellung eines Anschlusses zu stellen und zwischen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH und dem Anschlussnehmer ein Anschlussvertrag abzuschließen. Das Antragsformular ist unter <a href="https://www.l.de/hausanschluss">https://www.l.de/hausanschluss</a> zu finden. Im Anschlussvertrag sind u. a. die technischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Versorgung und die mit der Planung und Ausführung verbundene Kostenübernahme zu vereinbaren, wobei aus heutiger Sicht davon ausgegangen wird, dass diese Kosten vom Grundstückseigentümer getragen werden. Ansprechpartner für die Bearbeitung von Anschlussverträgen ist im Unternehmensbereich Markt, Team Anschlussdienste, Herr Marco Heine, Tel. 0341 969-2520, E-Mail <a href="mailto:wasserwerke@L.de">wasserwerke@L.de</a>.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Einhaltung und Beachtung der in dieser Stellungnahme aufgeführten Bedingungen, Maßgaben und Hinweise stimmen die Leipziger Wasserwerke dem Entwurf des Bebauungsplans zu.</p> <p>Abschließend möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, den Abwägungsbescheid zum Bebauungsplan und den bestätigten Bebauungsplan an uns zu übersenden. Ist der Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss rechtsgültig und die geplante Bebauung vollzieht sich über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht in vollem Umfang, können sich Bedingungen ändern, die nicht im Einflussbereich des Versorgungsunternehmens liegen. Dann</p>				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>muss bei Notwendigkeit das Ziel der Gemeinde und des Versorgungsunternehmens sein, entsprechende Anpassungen des Bebauungsplanes zu prüfen bzw. anzustreben.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt unsererseits kostenfrei</p>				
<b>12</b>	<b>27.07.2023</b>	<b>Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)</b>				
12.1		<p>Allgemeines:</p> <p>Sämtliche Anlagen der Abwasserbeseitigung sind nach behördlichen Vorschriften und Auflagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Regelungen der DIN sowie den Bemessungsvorschriften der DWA und den Planungs- und Ausführungsgrundsätzen des AZV Parthe zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Schmutzwasserentsorgung:</p> <p>Vom Grundstück sind das häusliche Schmutzwasser sowie fachgerecht vorgereinigtes gewerbliches Schmutzwasser über die bestehende Grundstücksentwässerung der Erschließungsanlagen des Einkaufszentrums "Pösnapark" vorbehaltlich deren Betriebssicherheit den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.</p> <p>Niederschlagswasserentsorgung</p> <p>Die Bestandsflächen des Grundstücks werden derzeit über die bestehende Grundstücksentwässerung und die Erschließungsanlagen des Einkaufszentrums "Pösnapark in den ortsnahen Vorfluter (hier: Pösgraben) entwässert. Mit der Errichtung des neuen Verkaufsgebäudes und der Schaffung weiterer Stellflächen erhöht sich der Anteil der versiegelten Flächen des Grundstücks und damit der abflusswirksamen Fläche. Auch unter Berücksichtigung der geplanten gedrosselten Ableitung, ist auf der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eigentümer als Betreiber der Erschließungsanlagen des Einkaufszentrums "Pösnapark" hat der Planung zugestimmt , siehe Punkt 23</p>	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Grundlage der übergebenen Unterlagen von einer Erhöhung der Einleitmenge auszugehen.</p> <p>Die Einleitung bedarf der Zustimmung des Betreibers der Erschließungsanlagen des Einkaufszentrums "Pösnapark" sowie der Sicherzustellung, dass die Einleitmengen gem. der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises Leipzig vom 12.12.1997 AZ 633/231.1/96/B7Le-Na eingehalten werden.</p>				
<b>13</b>	-----	<b>Leipziger Verkehrsbetriebe</b>				
<b>14</b>	-----	<b>Deutsche Post AG, Immobilien Außenstelle Dresden</b>				
<b>15</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>Telekom Deutschland GmbH</b>				
15.1		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Rufnummer 0800 330 1903 oder über <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss</a> notwendig ist. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen</p>				

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
16	-----	<b>Polizeidirektion Leipzig</b>				
17	-----	<b>NABU-Landesverband Sachsen</b>				
18	-----	<b>Kommunales Forum, Südraum Leipzig</b>				
19	07.08.2023	<b>Bund für Umwelt &amp; Naturschutz Deutschland - Landesverband Sachsen e.V.</b>				
19.1		<p>Eine bestehende Betriebsfläche soll erweitert werden. Für die neu zu errichtenden Dachflächen ist eine PV-Pflicht festgesetzt.</p> <p>Zum Vorhaben ergehen Hinweise.</p> <p>Bezüglich der Ausgestaltung der Beleuchtung ergehen zugunsten des Insektenschutzes folgende Hinweise:</p> <p>Vorabüberlegungen zur Standortwahl der Außenbeleuchtung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wo wird künstliches Licht benötigt?</li> <li>• In welcher Helligkeit ist es erforderlich?</li> </ul> <p>Künstliches Licht sollte unbedingt auf das erforderliche Maß begrenzt werden, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen. Hier sollte das Licht aber auch nicht immer eingeschaltet bleiben, sondern über einen Bewegungsmelder oder eine Zeitschaltuhr gesteuert werden. Zu berücksichtigen ist auch die Beleuchtungsstärke, denn die anziehende Wirkung auf Insekten sinkt mit abnehmender Helligkeit.</p> <p>Strahlt eine Leuchte nicht nur nach unten, sondern auch waagrecht in die Landschaft oder gar nach oben, entwickelt diese zusätzlich eine Fernwirkung und lockt Insekten aus einem viel größeren Umkreis an. Umso größer der Kontrast zur Umgebungshelligkeit ist, desto stärker ist die Anziehungskraft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Textfestsetzung ist bereits unter Punkt 9.2 Außenbeleuchtung enthalten. Ergänzt wird hier noch die Beleuchtungsart mit LED-Lampen.</p> <p>Klarstellende Ergänzung</p>	<b>Wird berücksichtigt</b>	X	--

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt									
					Ja	Nein								
		<p>Bevorzugt sollten eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LED-Leuchten (gleichzeitig energiesparend)</li> <li>• warmweißes Licht (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin)</li> <li>• vollständig gekapseltes Lampengehäuse (nach oben abgeschirmt)</li> <li>• keine Kugelleuchten</li> </ul> <p>Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, sind zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen. Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln &gt; 70° sollten nur erfolgen, wenn dies besondere sachliche Gründe erfordern.</p>												
<b>20</b>	-----	<b>Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH</b>												
<b>21</b>	-----	<b>LfULG, Abteilung 4, Referat 41 Boden, Altlasten</b>												
<b>22</b>	<b>20.07.2023</b>	<b>GDMcom mbH, Gesellschaft f. Dokumentation und Telekommunikation mbH</b>												
22.1		<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang											
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein											

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme				Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
								Ja	Nein
		Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein				
		<p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher</p>							



Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>				
22.2		<p>zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung "Tankstelle Großpösna" der Gemeinde Großpösna - Entwurf</p> <p>PE-Nr.: 08290/23 Reg.-Nr.: 08290/23</p> <p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH ONTRAS Gastransport GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvorschlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
		<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig- also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>				
<b>23</b>	<b>31.08.2023</b>	<b>Pösna Park, Centermanagement</b>				
23.1		dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Tankstelle Großpösna“ in der Fassung vom 26.06.2023 stimmen wir zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
23.2		Die Gestaltung des Gehwegs ist zwischen der Gemeinde und Catalyst Capital (Anmerkung: Eigentümer) final abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Nachbargemeinden</b>					
<b>N1</b>	-----	<b>Stadt Leipzig, Dezernat VI</b>				
<b>N2</b>	<b>25.07.2023</b>	<b>Stadtverwaltung Markkleeberg</b>				
		<p>zur Beurteilung liegen uns die Entwurfsunterlagen zu o.g. Vorhaben in der Fassung vom Juni 2023 vor, welche die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung, sowie u.a. eine Schalltechnische Untersuchung (Stand April 2017) umfassen.</p> <p>Die Belange der Stadt Markkleeberg werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Tankstelle Großpösna“ der Gemeinde Großpösna nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		

Lfd. Nr.	TÖB/ Bürger Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung durch die Verwaltung	Beschlussvor-schlag	Berücksichtigt	
					Ja	Nein
N3	-----	<b>Stadtverwaltung Rötha</b>				
N4	-----	<b>Stadtverwaltung Böhlen</b>				
N5	01.08.2023	<b>Stadt Naunhof</b>				
		nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tankstelle Großpösna“ der Gemeinde Großpösna die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt werden. Die Stadt Naunhof hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
N6	-----	<b>Gemeindeverwaltung Belgershain</b>				
N7	01.08.2023	<b>Gemeindeverwaltung Brandis</b>				
		Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass durch den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tankstelle Großpösna“ die Belange der Stadt Brandis nicht berührt werden.  Die Stadt Brandis hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung .	Wird zur Kenntnis genommen.	-----		
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>					
<b>A</b>	<b>Besucher zur Offenlage</b>					
1	27.07.2023	J. Liepelt: Nachfrage nach LKW-Tankmöglichkeit	<i>Die bestehende Erschließung ist nicht für LKW ausgelegt, da die Radien und Wendmöglichkeiten nicht den Vorgaben für LKW entsprechen</i>	-----		
		Die Offenlagemöglichkeit wurde von keinem weiteren Besucher in Anspruch genommen.				